

VERGÜTUNGSSÄTZE

Kurzzeitpflege

Stand: 01.09.2023

<i>Anteil der Pflegekasse bei max. Tagen</i>		<i>Pflegebedingte Aufwendungen *</i>	<i>Eigenanteil</i>	<i>Tagessatz</i>
Pflegegrad 1	(Privat)	70,40 €	65,38 €	135,78 €
Pflegegrad 2	(20 / 38 Tage)	88,26 €	65,38 €	153,64 €
Pflegegrad 3	(17 / 32 Tage)	104,44 €	65,38 €	169,82 €
Pflegegrad 4	(14 / 28 Tage)	121,30 €	65,38 €	186,68 €
Pflegegrad 5	(13 / 26 Tage)	128,86 €	65,38 €	194,24 €

* einschließlich der Ausbildungsumlage für das Jahr 2023 =3,52 €

Zusammensetzung des Eigenanteils:

Unterkunft	19,52 €
Verpflegung	15,96 €
Investitionskosten	29,90 €
<u>Einzelzimmerzuschlag</u>	
Summe Eigenanteil	65,38 €

Der Kassenanteil für die Kurzzeitpflege beträgt 1.774,00 € für die pflegebedingten Aufwendungen. Wenn die Kurzzeitpflege mit der Verhinderungspflege kombiniert wird (insgesamt 8 Wochen), erhöht sich der Kassenanteil auf 3.386,00 €.

Pflegebedürftige in Pflegegrad 1 können für die Finanzierung von Pflegesachleistungen, der teilstationären Pflege und der Kurzzeitpflege den sogenannten Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € pro Monat nützen. Monatlich nicht verbrauchte Beträge können innerhalb eines Kalenderjahres angespart und bis zum 30. Juni des Folgejahres verbraucht werden.

Bei Pflegegrad 1 rechnet das Heim die Gesamtkosten der Kurzzeitpflege privat ab. Diese Rechnung kann bei der Pflegekasse eingereicht werden, damit der Feriengast den Anteil der Pflegekasse ausbezahlt bekommt.